



# Kriminalitätsentwicklung Bayern 2020: Sonderauswertung Corona





## **Kriminalitätsentwicklung im Kontext der Corona-Pandemie**

### **Verstöße gegen das Infektionsschutzgesetz**

Die Corona-Pandemie brachte im Jahr 2020 weitreichende Einschränkungen in allen Lebensbereichen mit sich und wirkte sich dabei auch auf die Kriminalitätsentwicklung in Bayern aus.

Im Folgenden werden unter den Ziffern 1 bis 5 die Straftatenentwicklungen in ausgewählten Deliktsbereichen in den Jahren 2019 und 2020 grafisch dargestellt. Straftaten mit Tatzeit im Jahr 2019 werden dabei als orangefarbene Trendlinie, Straftaten mit Tatzeit im Jahr 2020 als blaue Trendlinie abgebildet.

Die unter Ziffer 6 ersichtlichen Verstöße nach dem Infektionsschutzgesetz mit Tatzeit im Jahr 2020 sind grafisch ebenfalls mittels einer blauen Trendlinie abgebildet. Auf einen Vergleich mit 2019 wurde aufgrund geringer bzw. nicht vorhandener Fallzahlen im Vorjahr verzichtet.

Die den Grafiken zugrunde liegenden Daten resultieren aus dem Vorgangsverwaltungssystem der Bayerischen Polizei, da vergleichende Aussagen zur unterjährigen (Straftaten-) Entwicklung im Zuge der Corona-Pandemie aus statistikimmanenten Gründen nicht auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik getroffen werden können.

Das Vorgangsverwaltungssystem basiert grundsätzlich auf einem dynamischen Datenbestand. Auswertungen und Analysen geben damit stets nur den aktuellen Erfassungsstand zum Zeitpunkt der Abfrage wieder, der sich auch auf rückwirkende Zeiträume durch laufende Ermittlungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen kontinuierlich ändern kann. Gleichwohl lassen sich anhand der jeweiligen Ergebnisse Tendenzen feststellen und zueinander in ein Verhältnis setzen.

Um die im Jahresverlauf fluktuierenden Daten anschaulich zu visualisieren, werden diese durch sogenannte polynomische Trendlinien abgebildet. Die Graphen werden dabei mittels einer polynomischen Funktion neunten Grades dargestellt, da diese eine sehr präzise Darstellung der Datenbasis ermöglicht.

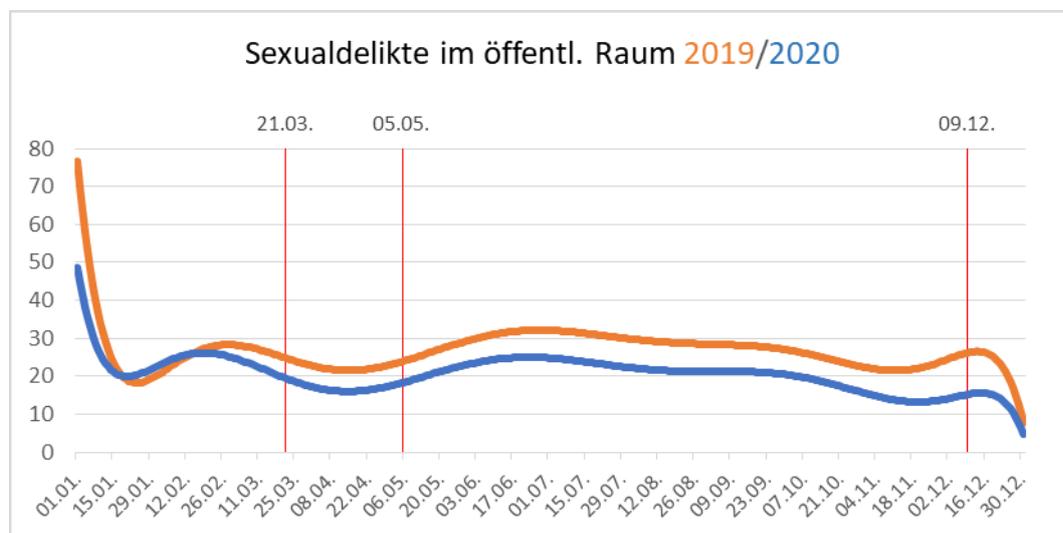
Seitens der Staatsregierung im Kontext der Corona-Pandemie verfügte Maßnahmen, wie beispielsweise Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen oder Regelungen zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, werden in den Grafiken in Form senkrechter roter Achsen mit entsprechenden Datumsangaben visualisiert. Mittels dieser „Timelines“ sollen mögliche Auswirkungen Corona-bedingter Maßnahmen auf die jeweiligen Deliktsbereiche veranschaulicht werden. Im Bereich der Verstöße gegen das Infektionsschutzgesetz stellen die „Timelines“ Referenzpunkte für polizeiliche Maßnahmen und Ermittlungen dar.

In den fünf Grafiken, die die Kriminalitätsentwicklung im Kontext der Corona-Pandemie abbilden, skizzieren die Timelines die Ausgangsbeschränkungen im Zeitraum vom 21. März bis 5. Mai 2020 sowie ab 9. Dezember 2020 bis Jahresende. Die ab 16. Dezember 2020 bestehende nächtliche Ausgangssperre von 21 Uhr bis 5 Uhr wurde nicht explizit visualisiert.

## Inhaltsverzeichnis

1. Sexualdelikte im öffentlichen Raum.....	4
2. Körperverletzungen im öffentlichen Raum.....	5
3. Häusliche Gewalt.....	6
4. Wohnungseinbruchdiebstahl.....	7
5. Waren- und Warenkreditbetrug im Internet .....	8
6. Verstöße nach dem Infektionsschutzgesetz (§§ 73, 74 und 75 IfSG).....	10
6.1 Gesamtzahlen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem IfSG .....	11
6.2 Verstöße gegen Ausgangsbeschränkungen, verbotene Menschenansammlungen und untersagte Veranstaltungen .....	13
6.3 Verstöße gegen die Maskenpflicht.....	15
6.4 Verstöße gegen die Quarantänepflicht.....	17
6.5 Verstöße gegen Betriebsstätten-Untersagungen.....	18

## 1. Sexualdelikte im öffentlichen Raum

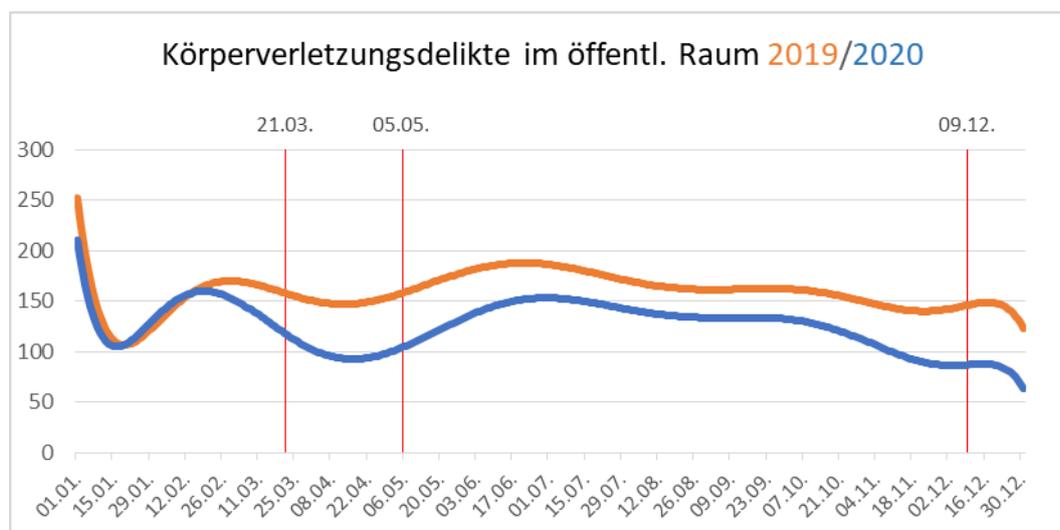


Sexualdelikte im öffentlichen Raum beinhalten Vergewaltigungen, sexuelle Nötigungen sowie exhibitionistische Handlungen in der Öffentlichkeit.

Die Trendlinien 2020 und 2019 verlaufen weitgehend parallel. Im Pandemiejahr 2020 waren weniger Sexualdelikte im öffentlichen Raum zu verzeichnen als im Vorjahr.

Dies ist im Wesentlichen auf das stark eingeschränkte Freizeit- und Ausgehverhalten zurückzuführen, das weniger Tatgelegenheiten bot. Ab dem Lockdown am 16. März 2020 waren Clubs, Diskotheken und Bars weitgehend geschlossen und öffentliche Veranstaltungen untersagt.

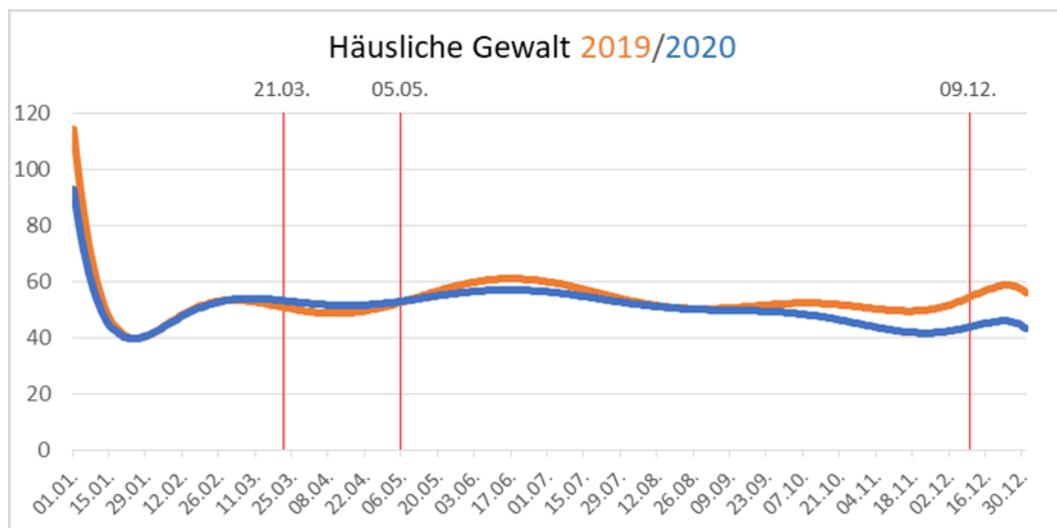
## 2. Körperverletzungen im öffentlichen Raum



Wie im Bereich der Sexualdelikte im öffentlichen Raum verlaufen auch hier die Trendlinien 2020 und 2019 weitgehend parallel. Auch die Fallzahlen im Bereich der Körperverletzungsdelikte im öffentlichen Raum fielen niedriger aus als im Vorjahr.

Diese Entwicklung könnte ebenso wie im Bereich der Sexualdelikte im öffentlichen Raum auf das stark eingeschränkte Freizeit- und Ausgehverhalten zurückzuführen sein, das weniger Tatgelegenheiten bot. Ab dem Lockdown am 16. März 2020 waren Clubs, Diskotheken und Bars weitgehend geschlossen und öffentliche Veranstaltungen untersagt. Zeitweise war auch der Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit nicht gestattet.

### 3. Häusliche Gewalt

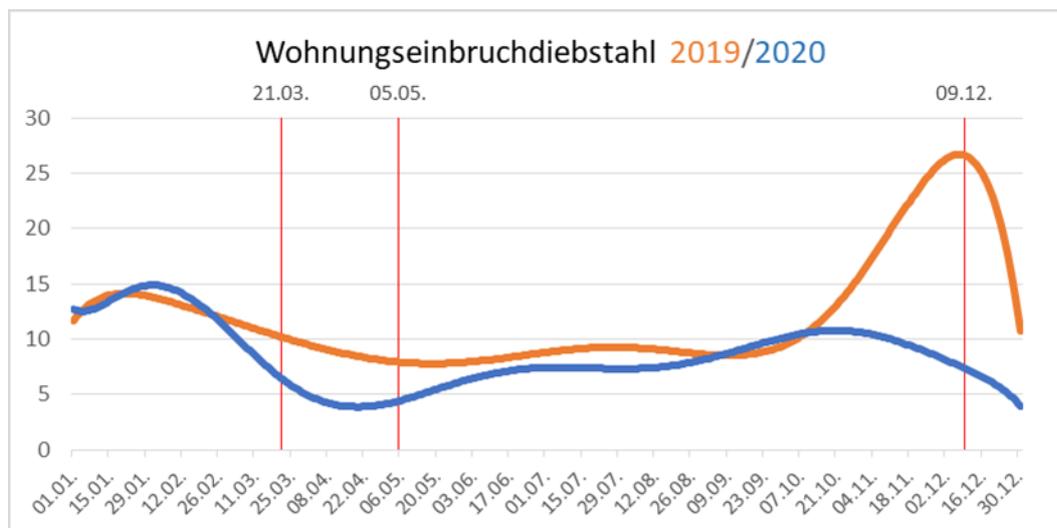


Häusliche Gewalt umfasst alle Fälle physischer und psychischer Gewalt innerhalb ehelicher oder nichtehelicher Lebensgemeinschaften. Insbesondere fallen darunter Nötigungs-, Bedrohungs- und Körperverletzungsdelikte, auch wenn sie sich nach einer Trennung ereignen und noch im direkten Bezug zur früheren Lebensgemeinschaft stehen.

Zwischen den skizzierten Ausgangsbeschränkungen waren im Zeitraum vom 6. Mai bis 8. Dezember 2020 die Kontakte im privaten Bereich zunächst auf Angehörige eines weiteren Hausstands und im Weiteren auf maximal zehn Personen beschränkt.

Vielfach publizierte Befürchtungen, dass Corona-bedingte Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen zu einem deutlichen Anstieg häuslicher Gewalt führen könnten, bestätigten sich nach polizeilichen Erkenntnissen nicht. Die Trendlinien für 2019 und 2020 verlaufen annähernd gleich.

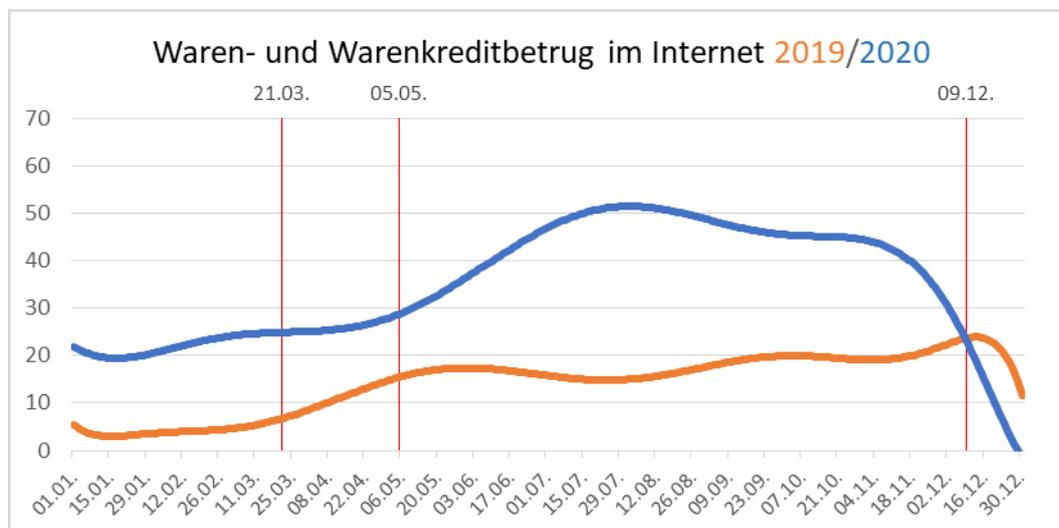
#### 4. Wohnungseinbruchdiebstahl



Die Fallzahlen im Bereich des Wohnungseinbruchdiebstahls sanken gegen Ende Februar 2020 stärker als im Vorjahr und erreichten ihren Tiefpunkt während der ersten Ausgangsbeschränkungen etwa Mitte April. Ab Mitte Juni näherten sich die Trendlinien wieder an, im September lagen die Fallzahlen 2020 kurzzeitig über dem Vorjahresniveau. Während die Wohnungseinbrüche zur dunklen Jahreszeit im Jahr 2019 stark anstiegen, verzeichnen wir für das Jahr 2020 einen entgegengesetzten, deutlich rückläufigen Trend. In der Gesamtbetrachtung bewegten sich die Fallzahlen für das Jahr 2020 unterhalb des Vorjahresniveaus.

Diese rückläufige Entwicklung könnte darauf zurückzuführen sein, dass sich viele Personen im Homeoffice oder aufgrund Kurzarbeit vorwiegend zu Hause befanden, wodurch potentielle Täter abgeschreckt wurden. Darüber hinaus dürften die pandemiebedingten Grenzkontrollen ab Mitte März 2020 ein Hindernis für organisierte, reisende Tätergruppierungen dargestellt haben.

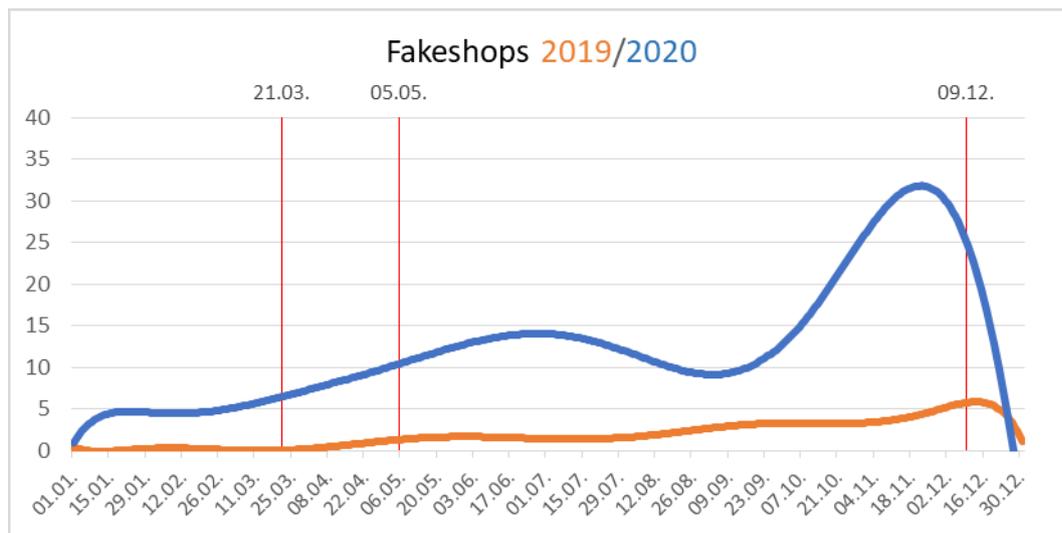
## 5. Waren- und Warenkreditbetrug im Internet



Ein Warenbetrug im Internet liegt vor, wenn online bestellte und bereits bezahlte Ware nicht geliefert wird. Im Falle eines Warenkreditbetrugs im Internet wird eine online bestellte und gelieferte Ware nicht bezahlt. Um den Bereich des Waren- und Warenkreditbetrugs im Internet möglichst umfassend darzustellen, wurden hier auch Auslandsstraftaten berücksichtigt.

Die Fallzahlen lagen bereits zu Jahresbeginn 2020 deutlich über dem Vorjahresniveau und stiegen im Jahresverlauf stärker als 2019. Der deutliche Rückgang zum Jahresende 2020 dürfte auf eine in diesem Deliktsbereich übliche, zeitlich verzögerte Anzeigenerstattung zurückzuführen sein. Vielfach versuchen Geschädigte eine Einigung zu erzielen, bevor sie sich letztendlich zur polizeilichen Anzeigenerstattung entschließen.

Der seit Jahren steigende Trend zur Internetnutzung wurde offensichtlich durch die Corona-Pandemie noch verstärkt. Erhebliche Umsatzsteigerungen im Online-Handel brachten dabei einen deutlichen Anstieg von Straftaten im Bereich des Waren- und Warenkreditbetrugs im Internet mit sich.



Besonders signifikant ist in diesem Zusammenhang die Steigerung der Fallzahlen im Bereich von sog. Fakeshops.

Hierbei handelt es sich um gefälschte oder imitierte Internetshops von Kriminellen, die vortäuschen, echte Waren anzubieten. Die Shops wurden aber tatsächlich nur für Betrugshandlungen eingerichtet. Die vertraglich zugesicherte und bezahlte Ware wird regelmäßig nicht versandt oder es werden minderwertige bzw. gefälschte Waren geliefert. Der Kaufbetrag für die bestellte Ware wird jedoch im vollen Umfang vom Konto des Betrogenen abgebucht.

Als Beispiel ist hier etwa das Anbieten von zertifizierten Schutzmasken zu nennen, bei denen es sich in Wahrheit jedoch um Masken ohne Schutzklasse handelt. Ein weiteres Beispiel ist das Verkaufsangebot für Markenprodukte wie Parfüm oder Kleidung zu sehr günstigen Preisen. Das Schnäppchen erreicht den betrogenen Kunden jedoch tatsächlich nie.

## 6. Verstöße nach dem Infektionsschutzgesetz (§§ 73, 74 und 75 IfSG)

Zur Darstellung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem IfSG wurden alle im polizeilichen Vorgangsverwaltungssystem ab dem 16. März 2020 erfassten Anzeigen nach §§ 73, 74 und 75 IfSG ausgewertet, die unter folgenden Schlagwörtern registriert sind:

- Ausgangsbeschränkung
- Verbot Menschenansammlung
- Veranstaltungsverbote
- Verstoß gegen Quarantäne
- Maskenpflicht
- Betriebsstätten-Untersagung.

Aufgrund der die pandemische Entwicklung reflektierenden, sich dynamisch entwickelnden Rechtslage ist eine vergleichende Betrachtung der einzelnen IfSG-Verstöße über den Gesamtzeitraum nicht sachgerecht.

Die im Folgenden abgebildeten Grafiken beginnen, mit Ausnahme der Darstellung von Verstößen gegen die Maskenpflicht, mit dem ersten Lockdown am 16. März 2020 und den damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen der Bayerischen Staatsregierung,

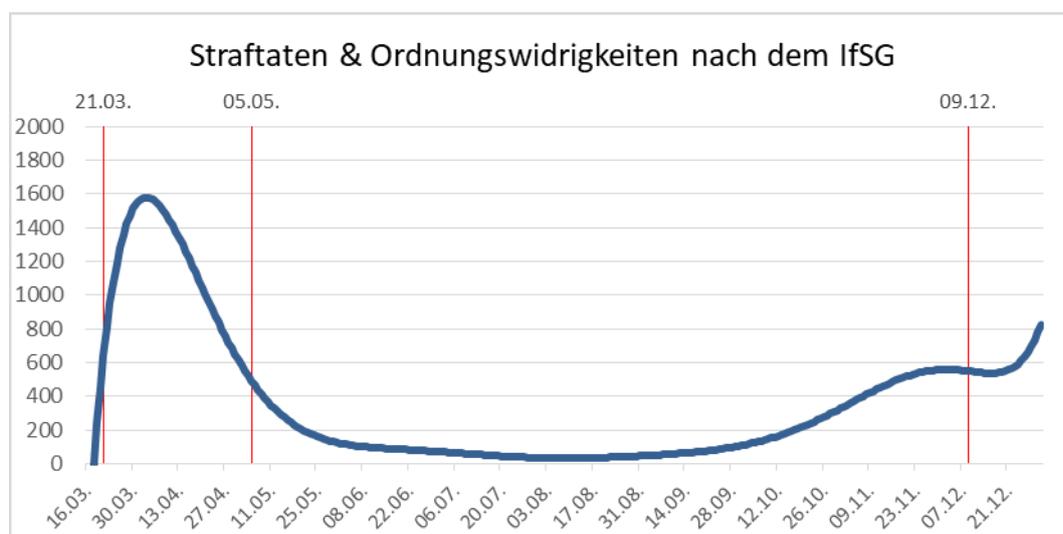
- der Untersagung von Veranstaltungen und Versammlungen,
- der Schließung von Einrichtungen zur Freizeitgestaltung,
- der grundsätzlichen Untersagung von Gastronomiebetrieben jeder Art von 15 Uhr bis 6 Uhr und
- der Schließung aller Geschäfte, die nicht der Grundversorgung der Bevölkerung dienen.

Die Grafik zur Veranschaulichung von Verstößen gegen die Maskenpflicht beginnt mit der am 27. April 2020 in Kraft getretenen Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Nahverkehr und in Ladengeschäften.

Da sich die folgenden Darstellungen ausschließlich auf das Jahr 2020 beziehen, wird im Text auf die Nennung der Jahreszahl verzichtet.

Für alle im Folgenden dargestellten Verstöße nach dem IfSG ist festzustellen, dass in rund drei von vier Fällen männliche Personen gegen die zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erlassenen Regelungen verstießen.

## 6.1 Gesamtzahlen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem IfSG



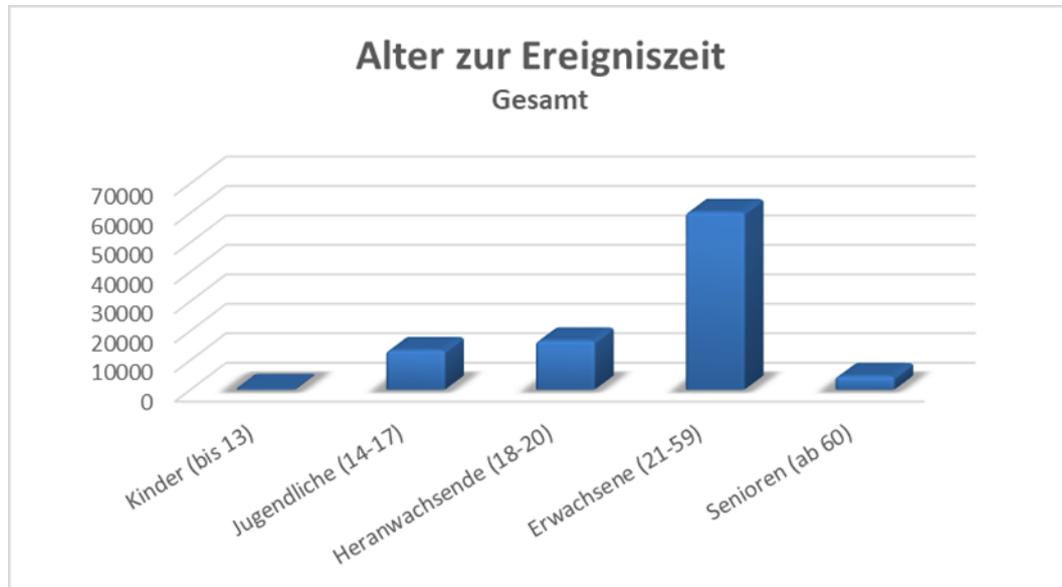
Die Timelines skizzieren die Ausgangsbeschränkungen im Zeitraum vom 21. März bis 5. Mai sowie ab 9. Dezember bis Jahresende. Ab 16. Dezember bestand bayernweit außerdem eine nächtliche Ausgangssperre von 21 Uhr bis 5 Uhr.

Mit In-Kraft-Treten der ersten Allgemeinverfügungen der Bayerischen Staatsregierung am 16. März, den in diesem Kontext verstärkt durchgeführten polizeilichen Kontrollen sowie der Bereitschaft der Bevölkerung, Verstöße nach dem IfSG anzuzeigen, stiegen die diesbezüglich polizeilich erfassten Fallzahlen zu Beginn rasant an.

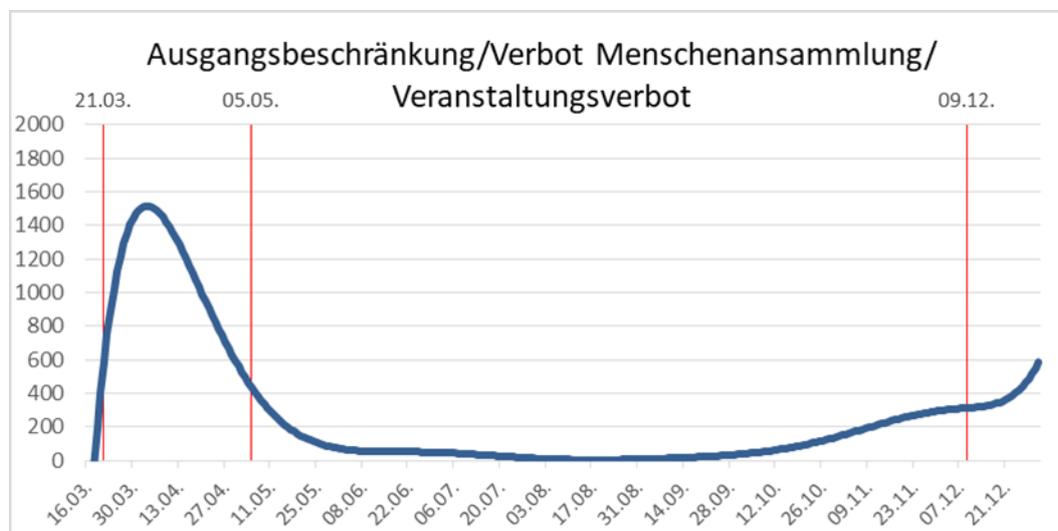
Ab etwa Mitte April gingen Verstöße nach dem IfSG deutlich zurück und blieben bis Ende September auf niedrigem Niveau. Die konsequente Umsetzung der seitens der Staatsregierung getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie führte offensichtlich dazu, dass die Mehrzahl der Bürgerinnen und Bürger die Notwendigkeit der Einhaltung der Corona-bedingten Maßnahmen verinnerlichte. Auch die sukzessiven Lockerungen trugen zum Rückgang der Fallzahlen bei.

Mit dem deutlichen bayernweiten Anstieg von Corona-Infektionen ab Anfang Oktober 2020 nahmen auch die polizeilich registrierten IfSG-Fallzahlen zu. Hier waren insbesondere Zuwächse bei Quarantäne-Verstößen und Zuwiderhandlungen bezüglich der Maskenpflicht zu verzeichnen.

Mit dem Erlass erneuter Ausgangsbeschränkungen und insbesondere der Ausgangssperre im Dezember stiegen die Fallzahlen erneut an.



## 6.2 Verstöße gegen Ausgangsbeschränkungen, verbotene Menschenansammlungen und untersagte Veranstaltungen



In der Grafik werden Verstöße gegen Ausgangsbeschränkungen, Kontaktbeschränkungen und die nächtliche Ausgangssperre sowie die Teilnahme an verbotenen Veranstaltungen dargestellt. Unter dem Schlagwort „Verbot Menschenansammlung“ wurden Verstöße gegen Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen sowie die nächtliche Ausgangssperre erfasst, die in Gruppen von mehr als zwei Personen begangen wurden.

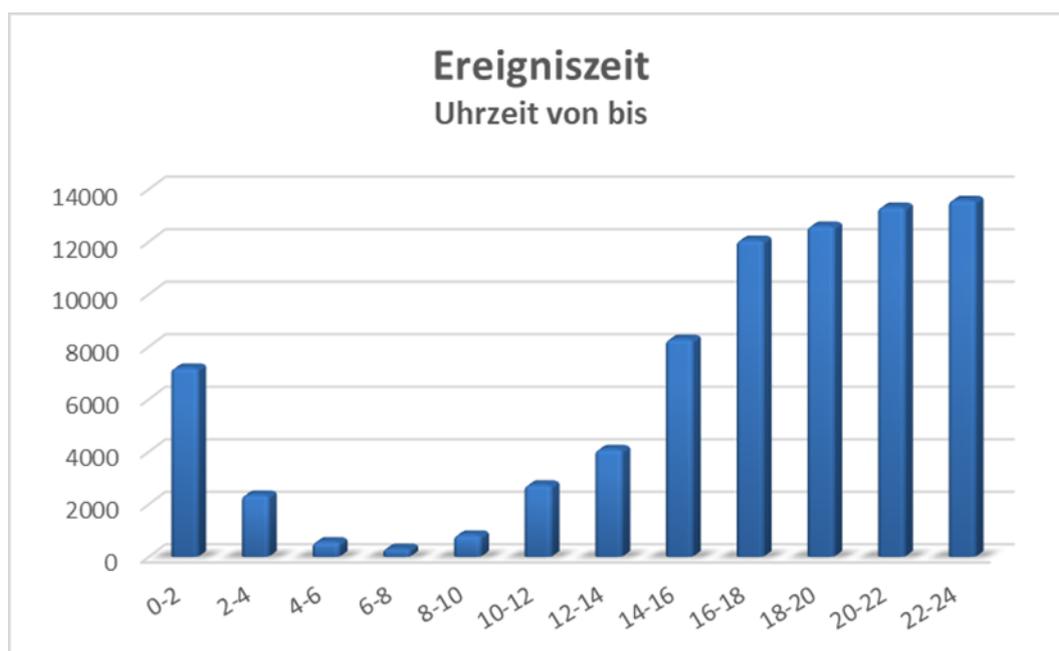
Die Timelines skizzieren die Ausgangsbeschränkungen im Zeitraum vom 21. März bis 5. Mai sowie ab 9. Dezember bis Jahresende. Ab 16. Dezember bestand bayernweit außerdem eine nächtliche Ausgangssperre von 21 Uhr bis 5 Uhr.

Mit dem Verbot öffentlicher Veranstaltungen ab 16. März und dem In-Kraft-Treten der Ausgangsbeschränkungen am 21. März stiegen die diesbezüglich polizeilich erfassten Verstöße zunächst rasant an.

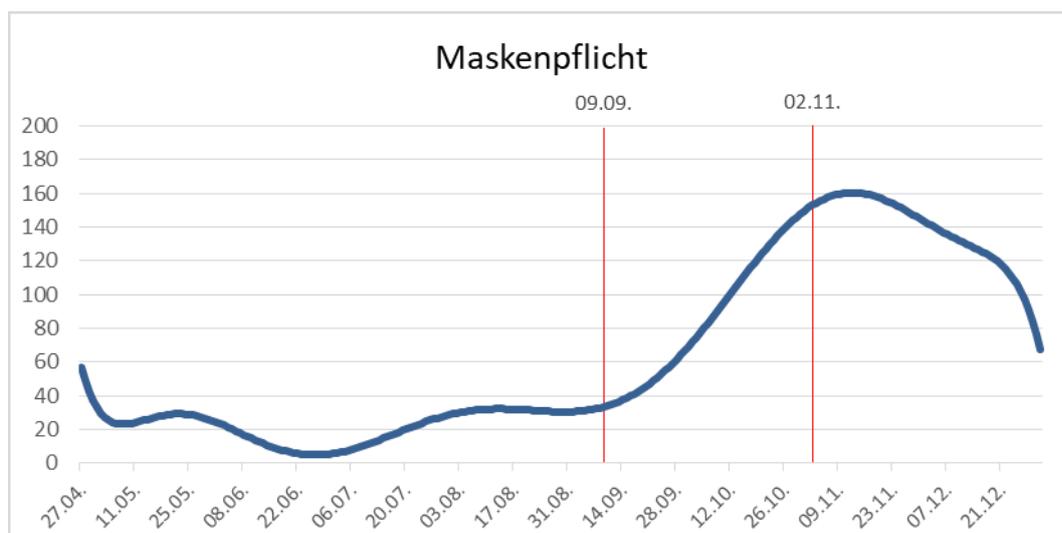
Ab etwa Mitte April gingen die Fallzahlen deutlich zurück und blieben bis Ende September auf niedrigem Niveau. Dies dürfte, wie bereits unter Ziffer 6.1 dargestellt, auf sukzessive Lockerungen sowie das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger für die zum eigenen Schutz vor der Pandemie getroffenen Maßnahmen zurückzuführen sein.

Mit dem deutlichen bayernweiten Anstieg von Corona-Infektionen im Oktober, der Regelungen in regionalen „Hot-Spots“ basierend auf der jeweiligen Sieben-Tages-Inzidenz (sog. „Corona-Ampel“) mit sich brachte, nahmen auch die polizeilich registrierten Fallzahlen wieder zu.

Mit dem Erlass erneuter bayernweiter Ausgangsbeschränkungen und insbesondere der Ausgangssperre im Dezember war nochmals ein Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen.



### 6.3 Verstöße gegen die Maskenpflicht



Die Timelines skizzieren die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei Versammlungen ab einer Teilnehmerzahl von 200 Personen ab 9. September sowie auf den von Kreisverwaltungsbehörden festgelegten stark frequentierten öffentlichen Plätzen und auf Begegnungs- und Verkehrsflächen öffentlicher sowie öffentlich zugänglicher Gebäude ab 2. November. Die am 19. Oktober in Kraft getretene Maskenpflicht auf Begegnungs- und Verkehrsflächen von Arbeitsstätten und an Arbeitsplätzen, soweit dort der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, wurde nicht explizit visualisiert.

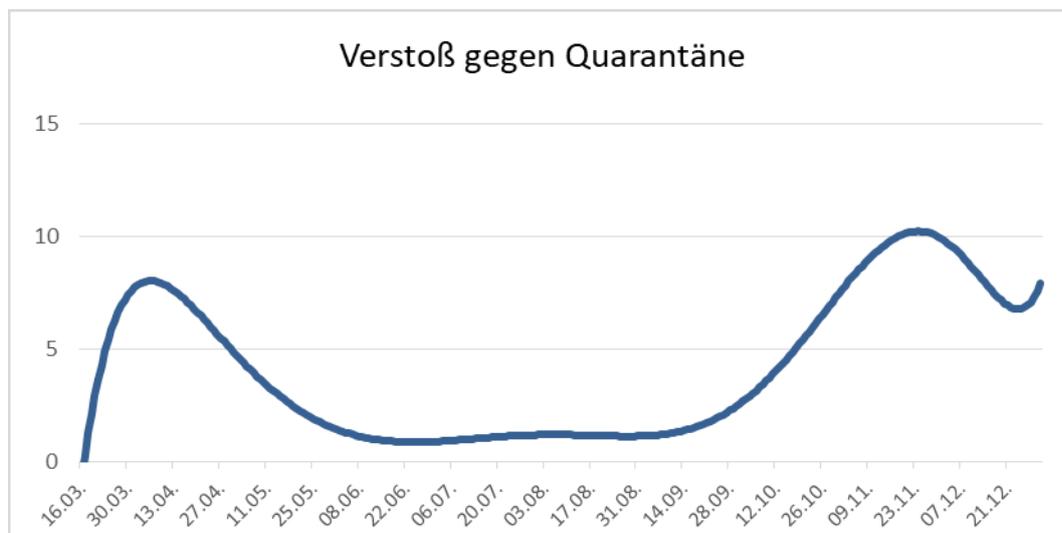
Der deutliche Anstieg von Verstößen gegen die Maskenpflicht ab der letzten Septemberwoche korrespondiert mit regionalen Anstiegen von Corona-Infektionen in bayerischen „Hot-Spots“ und daraus resultierenden Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf stark frequentierten öffentlichen Plätzen bei einer Sieben-Tage-Inzidenz über 35.

Mit zunehmender Akzeptanz der Maskenpflicht seitens der Bevölkerung waren die Fallzahlen ab etwa Mitte November wieder rückläufig. Die Schließung des Großteils der Ladengeschäfte und eine erneute Ausgangsbeschränkung ab 16. Dezember bewirkten nochmals einen deutlichen Rückgang der Fallzahlen.

Verstöße gegen die Maskenpflicht wurden am häufigsten im öffentlichen Personenverkehr und im öffentlichen Raum, beispielsweise in Fußgängerzonen, festgestellt.



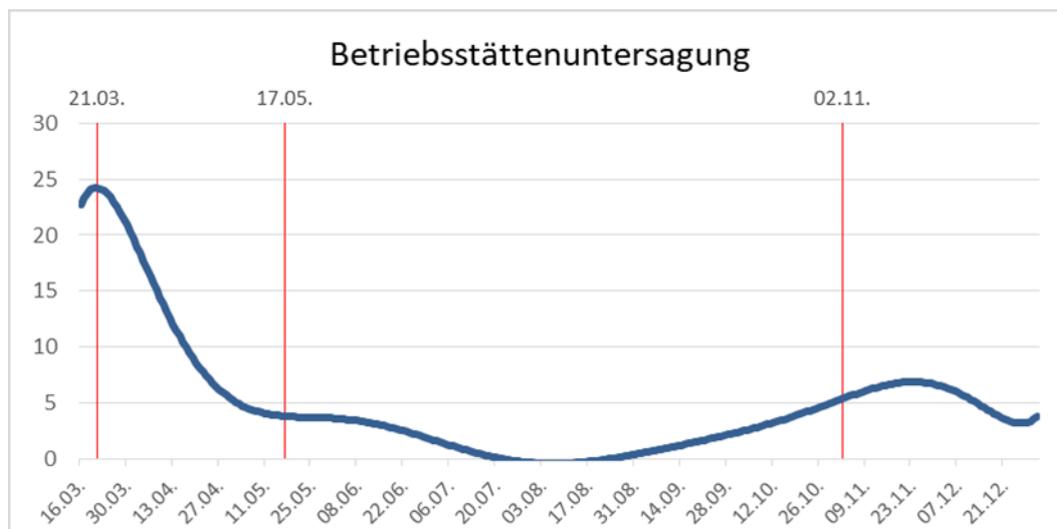
## 6.4 Verstöße gegen die Quarantänepflicht



Mit dem deutlichen Anstieg an Infektionen während der ersten Corona-Welle und einem noch stärkeren Anstieg während der zweiten Corona-Welle nahmen auch die Verstöße gegen die seitens der Gesundheitsbehörden verfügten Quarantänepflichten zu. Die Trendlinie spiegelt insofern weitgehend die Entwicklung der Corona-Infektionen in Bayern wider.



## 6.5 Verstöße gegen Betriebsstätten-Untersagungen



Die Timelines skizzieren die grundsätzliche Schließung der Gastronomie vom 21. März bis 17. Mai sowie ab 2. November bis Jahresende. Vom 16. bis 21. März waren Gastronomiebetriebe von 6 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.

Ab 16. März waren außerdem Clubs, Diskotheken und Bars weitgehend geschlossen. Der Großteil der Ladengeschäfte war vom 16. März bis 19. April und ab 16. Dezember bis Jahresende geschlossen.

Mit dem Lockdown am 16. März wurde im Rahmen polizeilicher Kontrollen zunächst eine relativ hohe Anzahl von Verstößen gegen die bestehenden Betriebsstätten-Untersagungen festgestellt. Diese waren bereits ab Ende März deutlich rückläufig und blieben im weiteren Jahresverlauf auf niedrigem Niveau. Mit der erneuten Schließung der Gastronomie Anfang November stiegen die Fallzahlen nur noch leicht an.

Verstöße gegen Betriebsstätten-Untersagungen waren vor allem im gastronomischen Bereich festzustellen.

## **Impressum**

### **Stand**

März 2021

### **Herausgeber**

Bayerisches Staatsministerium des  
Innern, für Sport und Integration  
Odeonsplatz 3  
80539 München

### **Redaktion**

Bayerisches Staatsministerium des  
Innern, für Sport und Integration  
Bayerisches Landeskriminalamt

### **Bilder**

Polizei Bayern (Umschlag, Oben)  
picture alliance/Sueddeutsche Zeitung Photo (Umschlag, Unten)

### **Druck**

Bayerisches Landeskriminalamt

[www.innenministerium.bayern.de](http://www.innenministerium.bayern.de)

